

25. Jan. 2019				
Fachbereich 5 Bildung, Kultur und Sport				
510	520	530	540	550


Rheinland-Pfalz

 AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

 Stadtverwaltung
Neustadt an der Weinstraße
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße - Kanzlei -	
25. Jan. 2019	
Dienststelle	Beilage

**AUSSENSTELLE
SCHULAUF SICHT**

 Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2357
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22. Januar 2019

 Mein Aktenzeichen
50 201/32 - NW
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

 Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Wanger
Birgit.Wanger@addnw.rlp.de

 Telefon / Fax
06321/99 2232
06321/99 3 2232

Vollzug des Schulgesetzes;

 hier: **Aufhebung des Schulkindergartens an der Grundschule Eichendorff-Schule
Neustadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Grundschule Eichendorff-Schule ist ein Schulkindergarten eingerichtet.

Gemäß Ziffer 4, Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 14.06.1989 (Amtsbl. Nr. 11/1989), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.06.1998 (GAmtsbl. 1998, S. 312), über die Förderung schulbesuchspflichtiger, noch nicht schulfähiger Kinder kann ein bestehender Schulkindergarten nicht weitergeführt werden, wenn zu Beginn des folgenden Schuljahres die Zahl von mindestens 10 Kinder nicht erreicht wird, es sei denn, dass es sich um eine geringfügige und erkennbar vorübergehende Unterschreitung handelt. Er ist jedoch spätestens dann zu schließen, wenn die Zahl von mindestens 10 Kindern auch zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres nicht erreicht wird.



Der Schulkindergarten „ruht“ seit dem Schuljahr 2008/2009, und seit dieser Zeit wurden keine Kinder mehr aufgenommen.

Der Bedarf für die Aufrechterhaltung eines Schulkindergartens an der Grundschule Eichendorff-Schule ist nicht mehr gegeben und kann gemäß der vorgenannten Verwaltungsvorschrift nicht mehr weitergeführt werden.

Der Schulkindergarten soll daher zum Ablauf des Schuljahres 2018/2019, dem 31.07.2019, geschlossen werden.

Die Aufhebung des Schulkindergartens bedeutet eine Einschränkung der Schule und ich bitte insoweit um die Herstellung des Benehmens zu dieser Maßnahme (§ 91 Abs. 2, Satz 2 Schulgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Wanger